

99012081261000

Anzeige des Baubeginns Entgegennahme

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002066280/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Baubeginn bei einem baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baugenehmigungsverfahren, Baugenehmigung, Bauantrag
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremische-landesbauordnung-vom-29-mai-2024-232736?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremische-bauvorlagenverordnung-brembauvorlv-vom-1-september-2022-247810?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Melden Sie den Beginn oder die Wiederaufnahme genehmigungsbedürftiger oder genehmigungsfrei gestellter Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde.
Volltext	Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitteilen, wann Sie mit Ihrem genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben beginnen möchten. Gleiches gilt, wenn Sie den Bau nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung wieder aufnehmen. Wenn Ihr Bauvorhaben verfahrensfrei ist, das heißt keiner Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung bedarf, ist diese Mitteilung nicht notwendig.
Erforderliche Unterlagen	• Den geplanten Baubeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten zeigen Sie in Textform mit dem veröffentlichten Formular an
Voraussetzungen	Mit der Ausführung Ihres genehmigungspflichtigen bzw. genehmigungsfrei gestellten Bauvorhabens dürfen Sie entsprechend § 72 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung erst beginnen, wenn 1. Ihnen die (Teil-) Baugenehmigung bzw. eine Genehmigungsfreistellung vorliegt,

Modul

Sachverhalt

2. die eingereichten bautechnischen Nachweise nach Maßgabe des § 66 geprüft und die in der Baugenehmigung benannten öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind und

3. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Darüber hinaus müssen gemäß § 72 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung vor Baubeginn eines Gebäudes die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Baugenehmigungen und Bauvorlagen, einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Zeigen Sie der Bauaufsichtsbehörde den geplanten Baubeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche zuvor in Textform an.

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft dann, ob die Voraussetzungen für einen Beginn des Bauvorhabens gegeben sind. Eine Rückmeldung der Behörde ist nicht notwendig.

Bearbeitungsdauer

Keine Angabe.

Frist

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor dem geplanten Baubeginn oder der Wiederaufnahme der Bauarbeiten anzuzeigen.

weiterführende Informationen

<https://www.statistik-bw.de/baut/HTML>
<https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/antraege-formulare-3555>
<https://www.akhb.de/>
<https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559>

Hinweise

Wird die Baubeginnanzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet, kann dies gemäß § 83 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung als

Modul	Sachverhalt
	Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Baubeginn bei einem baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben anzeigen • Die Bauherrin oder der Bauherr muss den Beginn der Ausführung anzeigen. • Genehmigungsbedürftige oder genehmigungsfrei gestellte Bauvorhaben. • Die Anzeige muss mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde in Textform mitgeteilt werden. • Dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung. • Die Anzeige des Baubeginns ist nur notwendig, wenn das Bauvorhaben genehmigungsbedürftig oder genehmigungsfrei gestellt ist. • Gebührenfrei. • Zuständige Stellen: SBMS – Abt. 6 und SBMS – FB 02 (BBN)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/antraege-formulare-3555 https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Bauzustandsanzeige%2009.2023.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen